

WEITERE FESTSETZUNGEN

(nach § 9 BBauG)

0.1 Art und Größe der Wochenendhäuser

Art: Nur als Einzelhäuser und für Wochenendaufenthalt zulässig. Einrichtung oder Nutzung zum ständigen Aufenthalt nicht gestattet. Der vorhandene landschaftliche Charakter des Gebietes muß gewahrt bleiben. Anpflanzungen mit bodenständigen Pflanzen (Fichten, Tannen etc) nach den örtlichen Gegebenheiten. Trockenaborte in entsprechendem Anbau und Anpaßung an das Wochenendhaus gestattet. Feuerstätte nicht zulässig.

Größe: Höchstfläche 50 qm, einschl. Trockenabort

0.2 Mindestgröße der Baugrundstücke

0.2.1 als Mindestgrenze 400 qm festgesetzt

0.3 Firstrichtung

0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.2 und 2.1.2.1

AÜßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ARTIKEL 107 BAYBO

0.4 Einfriedung

0.4.1 Einfriedung für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1.2 und 2.1.2.1

Art: Holzplatten-Hanichelzaun

Höhe: über Straßen bzw. Geländeoberkante höchstens 1,00 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung bei Holz braunes Imprägnierungsmittel ohne deckendem Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten nicht höher als Zaunoberkante. Straßenseitig und an der gegenüberliegenden Seite hinter dem Zaun im Abstand von ca 50 cm Anpflanzung eines lebenden Zaunes mit Fichten oder ähnl. bodenständigen Arten. Pfeiler für Gartentüren und Tore zu den Stellflächen sind ebenfalls nur zulässig als Holzpfosten.

0.5 Gebäude

0.5.1 Zur planlichen Festsetzung Ziffer. 2.1.2 und 2.1.2.1

Dachform: Satteldach 17 - 22 °

Dacheindeckung: Schindeln oder Dachpappe

Dachgauben: unzulässig

Kniestock: unzulässig

Ortgang: mind. 0,30 nicht über 0,80 m

Traufe: mind. 0,40 m nicht über 0,80 m

Traufhöhe: talseitig nicht über 3,00 m über OK gewachsenem Boden

Außenwände: Holzwände doppelwandig mit Schindeln oder Nut- und Federbretter verkleidet. Flächenbehandlung mit braunem Imprägnierungsmittel

ohne deckendem Farbzusatz

Abstandsflächen: Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO
und Entfernungen nach Art. 67 Abs. 3.3 Satz 1
sind durch Festlegung der Baugrenzen gewahrt.